

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW hat der Landesgesetzgeber die Regelungen noch einmal verändert.

Dieser Schutz wird in § 62 des Landschaftsgesetzes (LG) näher erläutert. Demnach sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, verboten. Ausnahmen sind im Einzelfall dann zulässig, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Der gesetzliche Schutz des § 62 LG gilt direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Das heißt, es sind keine weiteren Schutzausweisungen, zum Beispiel über den Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen, erforderlich. (Es erfolgt lediglich eine nachrichtliche Übernahme.)

#### **Um welche Biotope handelt es sich?**

Im Landschaftsgesetz sind abschließend folgende Lebensräume als gesetzlich geschützte Biotope genannt:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-Blockhalden- und Hangschuttwälder

#### **Wie wurden die Biotope erfasst?**

Das Landschaftsgesetz regelt, dass das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die geschützten Biotope im Rahmen einer landesweiten Biotopkartierung erfasst und sie in Karten abgrenzt. Nach der Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer legt das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung fest.

Die Erfassung der Flächen geschieht nach einer landeseinheitlichen Kartieranleitung, die neben allgemeinen Kartierhinweisen z.B. hinsichtlich Kartierzeitraum und Kartenmaßstab vor allem Angaben zur ökologischen Charakterisierung der geschützten Lebensräume und ihren jeweils typischen Pflanzengesellschaften und ihren besonderen Pflanzen- und Tierarten enthält. Darüber hinaus sind Angaben zur Verbreitung der Lebensräume in NRW, Mindestflächengrößen für ihre Erfassung sowie Hinweise über mögliche Beeinträchtigungen oder Schutzmaßnahmen enthalten.

Die Erfassung der geschützten Biotope hat rechtlich gesehen nur deklaratorische Wirkung. Die Kartieranleitung erleichtert hier als fachliche Hilfe das Erkennen der Biotope, die Kartierung selbst dient vor allem zur Information von Behörden und Grundeigentümern.

#### **Wie erfahre ich, ob sich auf einem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet?**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat in den letzten Jahren die geschützten Biotope landesweit kartiert. Für den Märkischen Kreis liegen diese Daten jetzt vollständig vor. Dabei wurde festgestellt, dass ein Teil dieser Biotope bereits im Rahmen der Landschaftsplanung erfasst und als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt wurde oder hierfür vorgesehen ist. Hier ergeben sich für die Eigentümer und Bewirtschafter kaum neue Erkenntnisse.

Nach § 62 Landschaftsgesetz ist der Eigentümer des Biotops durch die untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und es ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Pflicht kommt der Märkische Kreis jetzt nach Abschluss der LANUV - Kartierung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach.

Jede(r) **Eigentümer(In)** oder **Interessent(In)** kann sich überdies nach Terminabsprache beim

**Märkischen Kreis, Untere Landschaftsbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüden-scheid, Zimmer 405.**

über Art und Lage der nach § 62 LG geschützten Biotope informieren.

**Ansprechpartner** sind  
**Herr Dirks (Tel. 02351/966-6365),**  
**Herr Schäckermann (Tel. 02351/966-46367)**  
**Herr Bußmann (Tel. 02351/966-6396)**  
**Herr Kraatz (Tel. 02351/966-6368).**

Landwirte können sich auch bei der **Landwirtschaftskammer Westfalen- Kreisstelle Märkischer Kreis / Ennepe-Ruhr, Platanenallee 56, 59425 Unna Tel. 02303/96161-0** hinsichtlich Fördermöglichkeiten im Rahmen von Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Einschränkungen (Anlage B 1 zum Flächenverzeichnis) beraten lassen.

Darüber hinaus bietet das Internet unter **www.maerkischer-kreis.de** die Möglichkeit, direkt Einblick in Karten und Texte zu nehmen oder sich über das Kartierungsverfahren genauer zu informieren.

### **Welche Informationen erhalte ich über das Informationssystem?**

Das Informationssystem enthält alle beim LANUV vorhandenen Sach- und Grafikdaten zu einem geschützten Biotop.

Ein Datensatz umfasst im wesentlichen Angaben über

- den Biotoptyp gemäß § 62 Landschaftsgesetz
- die fachliche Bezeichnung des Biotoptyps einschließlich seiner spezifischen Ausprägung (Biotoptyp + Zusatzcode)
- gemäß Kartieranleitung vorgefundene Pflanzengesellschaften
- gemäß Kartieranleitung vorgefundene Pflanzen und ggf. Tiere

Die Abgrenzungen können mit der Zoomfunktion bis in den Bereich der topographischen Karte 1:5.000 und damit flächenscharf vergrößert werden.

Alle Fachbegriffe und Bezeichnungen für Pflanzen und Tiere sind auch mit deutschen Namen versehen.

Alle Informationen sind im Bereich **Download**

zum Herunterladen in Standardformaten bereitgestellt. Die Copyright-Bestimmungen für Informationen der LANUV sind zu beachten.

Sollten sich Probleme beim Laden der Karten ergeben, so kann dieses sowohl an der Geschwindigkeit Ihres Internet-Anschlusses, als auch an Ihren individuellen Windows-Einstellungen liegen. In letztgenanntem Fall genügt oft bereits das Anklicken der „Aktualisieren“-Schaltfläche im Browser, um die Karte korrekt anzuzeigen anzuklicken.

### **Was ist bei der Bewirtschaftung der geschützten Biotope zu beachten?**

In der Regel können diese Flächen weiterhin so genutzt werden wie bisher, denn der schützenswerte Status quo ist ja zumeist erst durch eine eher extensive Nutzung entstanden. Alle Handlungen, die jedoch zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops führen können, müssen unterbleiben. Bei einer Feuchtwiese wäre dies z.B. der Einbau einer Drainage oder bei Magergrünland eine intensive Düngung.

Erfüllt eine Grünlandfläche die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 62 LG, so können Zuwendungen für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über das Kreiskultur-landschaftsprogramm (KLP) in Anspruch genommen werden.

**Ansprechpartner** sind  
**Herr Kraatz (Tel. 02351/966-6368)** und  
**Herr Schäckermann (Tel. 02351/966-6367)**